

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**Zwischen dem Zweckverband Breitband Südholstein - vertreten durch den  
Verbandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt**

**und**

**der Gemeinde Appen - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden „die  
Gemeinde“ genannt**

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) den Zweckverband Breitband Südholstein zum 01.04.2014 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Februar 2014 genehmigt.

### **§1**

#### **Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes

nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2**

### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.

## **§ 3**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.

- (4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 4**

### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

## **§ 5**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Moorrege, den .....

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher Jürgen Neumann

Bürgermeister Hans-Joachim  
Banaschak

